Kanton Zürich
Staatsarchiv

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.51 RRB 1935/3349**
Titel	**Kaufhäuser.**
Datum	28.11.1935
P.	1119–1120

[*p. 1119*] Am 30. September 1935 stellte die landwirtschaftliche Genossenschaft Hinwil das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, das Depot Unterholz, bisher im Hause von H. Heß, in das Ökonomiegebäude zur Sennhütte im Hause des Alfred Knecht auf 1. Januar 1936 zu verlegen.

Der Gemeinderat Hinwil beantragte am 8. November 1935, dem Gesuche zu entsprechen.

Es handelt sich um eine Verlegung auf eine Entfernung von zirka 250 m. In ländlichen Verhältnissen ist das keine große Distanz. Der Kundenkreis wird keine wesentliche Veränderung erfahren. Die Größe des alten Ladens beträgt 13,8 m^2, die des neuen Ladens 20,3 m^2. Gemäß der Erklärung der Gesuchstellerin, bei welcher sie zu behaften ist, werden keine neuen Warenkategorien und keine neuen gewerblichen Tätigkeiten aufgenommen, ebenso wird das Personal nicht vermehrt. Die Voraussetzungen von Artikel 11, Absatz 2, lit. c, des Bundesbeschlusses über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften vom 27. September 1935 sind also gegeben. // [*p. 1120*]

Nach Artikel 12 des genannten Bundesbeschlusses wird der Entscheid veröffentlicht und samt Begründung dem Gesuchsteller und der Gemeindebehörde mitgeteilt. Interessenten ist Gelegenheit zu geben, von der Begründung Kenntnis zu nehmen. Nach Artikel 14 des Bundesbeschlusses unterliegt der Entscheid der Kantonsregierung der Beschwerde an den Bundesrat. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage und beginnt mit dem Tage der Eröffnung des Entscheides, für Beschwerdeführer jedoch, denen der Entscheid nicht eröffnet worden ist, mit dem Tage der Veröffentlichung. Das Recht zur Beschwerde steht auch den wirtschaftlichen Berufs- und Interessentenverbänden zu, die ein Interesse nachweisen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschließt der Regierungsrat:

I. Der landwirtschaftlichen Genossenschaft Hinwil wird bewilligt, das Depot Unterholz, bisher im Hause von H. Heß, in das Ökonomiegebäude zur Sennhütte im Hause des Alfred Knecht auf 1. Januar 1936 zu verlegen.

II. Die landwirtschaftliche Genossenschaft Hinwil darf bei dieser Verlegung weder neue Warenkategorien noch neue gewerbliche Tätigkeiten aufnehmen und das Personal nicht vermehren.

III. Dieser Entscheid, dessen Begründung den Interessenten auf der Gemeinderatskanzlei Hinwil zur Einsicht offensteht, kann innert 30 Tagen nach dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt durch Beschwerde an den Bundesrat angefochten werden.

IV. Publikation der Dispositive I, II und III im Amtsblatt. Inseratenteil.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

V. Mitteilung an die Gesuchstellerin unter Bezug von Fr. 30 Staatsgebühr, der Insertionskosten, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, den Gemeinderat Hinwil, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, in Bern, sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017